

## **Einladung zur Generalversammlung 2017 des VfR Umkirch e.V.**

Die diesjährige Generalversammlung des VfR Umkirch e.V. findet am Freitag, 17. März 2017 um 19.30 Uhr im Clubheim Franz Heitzler Weg 2 statt.

Anträge für die Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstands in schriftlicher Form abzugeben.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 18.03.2016
4. Berichte der Abteilungen (abgedruckt im ausliegenden Berichtsheft)
5. Bericht des Vorstands (mdl. durch den 1. Vorsitzenden)
6. Jahresbericht des Kassierers (mündlich durch den Kassierer)
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Ehrungen
9. Gründung eines gemeinsamen Jugendfördervereins zusammen mit den Vereinen Opfingen und Waltershofen mit Pflichtmitgliedschaft aller Jugendlichen der Fußballabteilung, Beitragserhöhung für Jugendliche der Fußballabteilung um € 10 jährlich unter gleichzeitiger Übernahme des Beitrags des Fördervereins durch den VfR (s. Anlage)
10. Änderung von § 2 Abs. 1 (Ergänzung des Vereinszwecks) und § 21 Abs. 2 der Satzung (Zuweisung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung) auf Verlangen des Finanzamts (siehe Anlage)
11. Anträge
12. Entlastung des Vorstands

### **PAUSE**

13. Feststellung der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
14. Wahl des Wahlleiters
15. Wahlen des engeren Vorstands:
  - Wahl des 1. Vorsitzenden
  - Wahl des Schriftführers
  - Bestätigung des Jugendleiters
16. Wahlen des erweiterten Vorstands (Abteilungsleiter), der Beisitzer, der Kassenprüfer sowie Bestätigung von Vereinsmitarbeitern
17. Dank an verdiente Vereinsmitarbeiter
18. Verschiedenes

Die Tagesordnung mit den Unterlagen findet sich auch auf der Homepage des VfR Umkirch unter **vfr-umkirch.de**.

**Der Vorstand**

## **Generalversammlung VfR Umkirch am 17.03.2017**

### **Erläuterung zu TOP 9**

#### **Gründung eines gemeinsamen Jugendfördervereins der Vereine VfR Umkirch, SV Waltershofen und SV Opfingen**

Durch die Gründung eines Jugendfördervereins sollen die bisher bestehenden Spielgemeinschaften abgelöst werden. Der Verein soll den Namen JFV Tuniberg e.V. erhalten.

Durch die Gründung des JFV Tuniberg e.V. soll die bisherige erfolgreiche Kooperation der Stammvereine durch Spielertausch und gemeinsame Nutzung der Sportanlagen in allen Stammvereinen gefestigt werden. Damit soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballern und Fußballerinnen aller Altersklassen die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Ambitionen und ihrem Talent im Bereich ihres Wohnorts Fußball zu spielen.

Weiteres Ziel ist, erfolgsorientierte Leistungsmannschaften (Leistungssport) langfristig im Bezirk zu etablieren und ebenso den in weiteren Mannschaften genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene (Breitensport) zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb soll an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine stattfinden und mit Trainern aus allen Vereinen durchgeführt werden.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren, um damit für die Jugendlichen den Anreize zu bieten, in ihrem Verein zu bleiben und gleichzeitig dem Vereinsfußball auf Kreisebene mehr Jugendliche zu erhalten.

## Generalversammlung VfR Umkirch am 17.03.2017

### Erläuterung zu TOP 10

#### Vorschlag einer Neufassung von § 2 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Satzung des VfR Umkirch gemäß den Vorgaben des Finanzamts im Schreiben vom 18.04.2016

##### § 2 Abs. 1 alt:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verdeutlicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

##### § 21 Abs. 2 alt:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins bis zur Neugründung eines demselben Zweck dienenden Vereins zur Verwaltung an die Gemeinde Umkirch.

##### Vorschlag § 2 Abs. 1 neu:

**Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.** Der Satzungszweck wird **verwirklicht** insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

##### Vorschlag § 21 Abs. 2 neu:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**